

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung  
der Gemeinde Moosburg  
für das Haushaltsjahr 2023**

**Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der  
Gemeinderat  
am 13.02.2023  
die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023  
beschlossen:**

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	
<b>1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen (EUR)</b>	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	418.960
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-548.580
<b>1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von</b>	<b>-129.620</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6)</b>	<b>-129.620</b>
<b>2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen</b>	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	371.740
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-435.230
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 u. 2.2)</b>	<b>-63.490</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	538.458
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-335.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von</b>	<b>203.458</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)</b>	<b>139.968</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9) von</b>	<b>0</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von</b>	<b>139.968</b>

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

1.004.000 EUR.

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt  
auf

250.000 EUR.

#### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf

330 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

300 v.H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

340 v.H.

der Steuermessbeträge.

Moosburg, 14.02.2023

Gaiser  
Bürgermeister

Hinweis:

- a) Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Moosburg für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde durch das Kommunalamt beim Landratsamt Biberach mit Erlass vom 31.03.2023 bestätigt.
- b) Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.004.000 Euro gemäß § 86 Abs. 4 GemO mit einem Teilbetrag von 150.000 Euro wird genehmigt. Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist (§ 86 Abs. 3 GemO).
- c) Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite mit 250.000 Euro wird genehmigt. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist (§ 86 Abs. 2 Satz 2 GemO).
- d) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Moosburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- e) Der Haushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen - je einschließlich - auf dem Rathaus während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus, und zwar in der Zeit vom 06.04.2023 bis 24.04.2023.
- f) Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses wird hingewiesen.

Moosburg, den 05.04.2023  
Gez. Gaiser, Bürgermeister